

**Geschäftsordnung  
der Kreissynode  
des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid**

**vom 30.06.2014**

**(KABI. ...)**

Inhaltsübersicht<sup>1</sup>

- § 1 Bildung und Mitglieder
- § 2 Einladung
- § 3 Anträge an die Kreissynode
- § 4 Eröffnung und Leitung
- § 5 Ordnung während der Tagung
- § 6 Wortmeldungen, Redeordnung
- § 7 Anträge während der Tagung
- § 8 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 9 Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anträge auf Schluss der Beratung
- § 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Niederschrift
- § 14 Auslegung der und Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**§ 1**

**Bildung und Mitglieder**

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt eine Liste der Mitglieder der Kreissynode und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Die Namen der von den Presbyterien entsandten Abgeordneten und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Namen der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die während der aktuellen Wahlperiode ausgeschieden sind, müssen der Superintendentin oder dem Superintendenten unverzüglich mitgeteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an der Synodaltagung teilzunehmen. <sup>2</sup>Will ein Mitglied die Tagung vorzeitig oder für längere Zeit aus besonderen Gründen verlassen, hat es dies der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen.
- (5) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode gelten die zur Verhandlung Eingeladenen und Erschienenen vorläufig als legitimiert.

**§ 2**

**Einladung**

- (1) <sup>1</sup>Mindestens acht Wochen vor Beginn der Synodaltagung zeigt die Superintendentin oder der Superintendent den Mitgliedern die Tagung an. <sup>2</sup>Die Anzeige enthält auch die in § 3 festgesetzte

---

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung



Frist, bis zu der Anträge dem Kreissynodalvorstand vorzulegen sind. <sup>3</sup>Spätestens zwei Wochen vorher ist die endgültige Einladung zusammen mit den für die Verhandlung notwendigen Unterlagen, insbesondere der Tagesordnung, an die Mitglieder zu versenden.

(2) Bei Verhinderung ist die Superintendentin oder der Superintendent zu informieren und die Einladung an die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter weiterzuleiten.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann bei außerordentlichen Tagungen die Fristen nach Absatz 1 verkürzen.

### **§ 3**

#### **Anträge an die Kreissynode**

<sup>1</sup>Anträge an die Kreissynode, die auf die Tagesordnung der Synodaltagung gesetzt werden sollen, können von den Presbyterien, vom Kreissynodalvorstand sowie der Kirchenleitung gestellt werden. <sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent bestimmt in der Anzeige der Synodaltagung (§ 2 Absatz 1 Satz 1) die Frist, innerhalb der die Anträge vorgelegt werden müssen.

### **§ 4**

#### **Eröffnung und Leitung**

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent benennt die Synodalpredigerin oder den Synodalprediger.

(2) <sup>1</sup>Die Kreissynode wird nach Art. 95 Abs. 3 KO durch die Superintendentin oder dem Superintendenten geleitet. <sup>2</sup>Sie oder er wird durch die Assessorin oder den Assessor, bei deren oder dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten. <sup>3</sup>Ist auch diese oder dieser verhindert, bestimmt der Kreissynodalvorstand, wer die Kreissynode leitet.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent kann andere Mitglieder des Kreissynodalvorstands mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen.

(4) Wenn die Beratung und Beschlussfassung den Kreissynodalvorstand oder den Bericht des Superintendenten oder der Superintendentin betrifft, leitet die dienstälteste Pfarrerin oder der dienstälteste Pfarrer die Kreissynode.

### **§ 5**

#### **Ordnung während der Tagung**

(1) <sup>1</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent übt das Hausrecht aus und sorgt für den geordneten Ablauf der Tagung der Kreissynode. <sup>2</sup>Sie oder er kann einem Mitglied der Kreissynode einen Ordnungsruf erteilen. <sup>3</sup>Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene die Kreissynode anrufen, die ohne Aussprache beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist die Superintendentin oder der Superintendent berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Tagung auszuschließen. <sup>2</sup>Ruft die oder der Betroffene die Kreissynode an, so beschließt diese ohne Aussprache, ob der Ausschluss berechtigt ist.

(3) Wird die Tagung der Kreissynode durch Zuhörer oder Gäste gestört, kann die Superintendentin oder der Superintendent die Störerin oder den Störer verwarnen und sie oder ihn, wenn sie oder er die Störung trotz Verwarnung fortsetzt, von der weiteren Teilnahme an der Tagung der Kreissynode ausschließen.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent ist berechtigt, die Tagung der Kreissynode für kurze Zeit zu unterbrechen.

## § 6

### Wortmeldungen, Redeordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>2</sup>Melden sich mehrere Mitglieder der Kreissynode gleichzeitig zu Wort, entscheidet sie oder er über die Reihenfolge.
- (2) Meldet sich ein Mitglied der Kreissynode zur Geschäftsordnung, muss diesem das Wort sofort erteilt werden.
- (3) <sup>1</sup>Ist einem Mitglied der Kreissynode das Wort erteilt, darf es nur von der Superintendentin oder dem Superintendenten unterbrochen werden. <sup>2</sup>Sie oder er hat darauf zu achten, dass zur Sache gesprochen wird und Abschweifungen und Wiederholungen während der Aussprache verhindert werden. <sup>3</sup>Folgt ein Mitglied der Kreissynode nicht der Aufforderung, entscheidet die Kreissynode auf Befragen, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. <sup>4</sup>Wird dies verneint, so entzieht die Superintendentin oder der Superintendent der Rednerin oder dem Redner unverzüglich das Wort.
- (4) Die Kreissynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.
- (5) Der Berichterstatte(r)in oder der Urheberin oder dem Urheber eines von der Kreissynode verhandelten Antrages steht das Einleitungs- und Schlusswort zu.

## § 7

### Anträge während der Tagung

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Anträge von Mitgliedern der Kreissynode, die schriftlich eingereicht und von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sind, werden auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können von Mitgliedern der Kreissynode jederzeit schriftlich gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.
- (4) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Wahl gemacht werden. <sup>2</sup>Sie sind schriftlich vorzulegen und von mindestens zehn Mitgliedern zu unterschreiben. <sup>3</sup>Ihnen ist die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des zur Wahl vorgeschlagenen beizufügen.

## § 8

### Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über Angelegenheiten der Seelsorge, der kirchlichen Zucht sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, beraten wird.
- (2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

## § 9

### Verschwiegenheitspflicht

Die Superintendentin oder der Superintendent ist verpflichtet, zu Beginn jeder Tagung der Kreissynode auf die Bestimmung des Art. 98 KO hinzuweisen.

## **§ 10 Anträge auf Schluss der Beratung**

- (1) <sup>1</sup>Anträge auf Schluss der Debatte oder der Redeliste können von jedem Mitglied der Kreissynode gestellt werden, das nicht zur Sache gesprochen hat. <sup>2</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent lässt über einen solchen Antrag ohne Aussprache abstimmen, nachdem sie oder er die Rednerliste verlesen und eine Gegenrede zugelassen hat.
- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält die Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r) das Mitglied der Kreissynode, das den zur Erörterung stehenden Eintrag eingebracht hat, das Schlusswort.
- (3) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Überweisung des Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss kann von jedem Mitglied der Kreissynode, das nicht zur Sache gesprochen hat, gestellt werden. <sup>2</sup>Nach Verlesung der Redeliste und nach Zulassung einer Gegenrede muss die Superintendentin oder der Superintendent über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen lassen. <sup>3</sup>Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Aussprache zum Verhandlungsgegenstand beendet.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann eine kurze Unterbrechung der Kreissynode beantragen, um in schwierigen Verhandlungen einen Ausweg im Gespräch zu suchen. <sup>2</sup>Nach Zulassung einer Gegenrede muss die Superintendentin oder der Superintendent über den Antrag ohne weitere Aussprache abstimmen lassen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen**

- (1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen der Kreissynode ist ihre Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Beschlussfähigkeit der Kreissynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss die Beschlussfähigkeit erneut festgestellt werden.
- (3) Vor der Abstimmung über einen Antrag muss dieser von der Superintendentin oder dem Superintendenten unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen werden.
- (4) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen stellt die Superintendentin oder der Superintendent durch Befragen der Kreissynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. <sup>2</sup>Auf Beschluss der Kreissynode muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Abstimmung wird über Zusatzanträge vor den Hauptanträgen, auf die sie sich beziehen, abgestimmt. <sup>2</sup>Im Anschluss kommt der Hauptantrag mit diesen Abänderungen zur Abstimmung.
- (6) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die Gegenanträge und die weitergehenden Anträge den Anträgen vor, die eine geringere Änderung des Hauptantrags bewirken würden.
- (7) Wird gegen Fassung der Frage oder der Anträge sowie gegen Festsetzung ihrer Reihenfolge Einspruch erhoben, so entscheidet die Kreissynode durch Abstimmung ohne Aussprache.
- (8) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann zu einem Beschluss eine abweichende Erklärung abgeben. <sup>2</sup>Eine solche Erklärung muss noch während der Synodaltagung der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich vorgelegt werden. <sup>3</sup>Sie oder er gibt diese Erklärung der Synode zur Kenntnis. <sup>4</sup>Anschließend ist diese Erklärung zur Verhandlungsniederschrift zu nehmen.

## **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Im Kirchenkreis gibt es Synodalausschüsse, Fachausschüsse und Projektausschüsse.
- (2) Die Bildung, Besetzung und Aufgaben regelt die Satzung des Kirchenkreises.

### **§ 13 Niederschrift**

- (1) Die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Kreissynode sind in einer von dem oder von der Scriba zu führenden Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Verhandlungsniederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode,
  - b) die Feststellung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode,
  - c) die Feststellung der Verpflichtung der neuen Mitglieder der Kreissynode,
  - d) die Tagesordnung der Kreissynode,
  - e) das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen sowie das Stimmverhältnis,
  - f) den Wortlaut der der Kreissynode zugeleiteten Vorlagen der Anträge sowie der Beschlüsse der Kreissynode.
- (3) <sup>1</sup>Der Niederschrift können Vorträge sowie weitere Unterlagen als Anlage beigelegt werden.  
<sup>2</sup>Der Bericht der Superintendentin oder des Superintendenten ist der Niederschrift beizufügen.

### **§ 14 Auslegung der und Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Entstehen Zweifel über den Inhalt einzelner Vorschriften, so entscheidet die Kreissynode.
- (2) <sup>1</sup>Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Superintendentin oder der Superintendent ausdrücklich darauf hinweist. <sup>2</sup>Von Bestimmungen der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder der Kreissynode widersprechen.

### **§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

<sup>1</sup>Die Geschäftsordnung tritt nach Feststellung des Landeskirchenamtes nach Art. 94 Satz 2 KO am 01.08.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung vom 23. November 1993, genehmigt am 22. März 1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.